

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Garbe, Dr. Daniels (Regensburg), Dr. Knabe, Frau Wollny, Brauer, Kreuzeder, Frau Flinner, Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/3919, 11/5532 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten
Projekten (85/337/EWG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Verabschiedung des UVP-Gesetzes der Bundesregierung wird der Rahmen der EG-Richtlinie nicht ausgeschöpft und bleibt hinter den Anforderungen dieser Richtlinie zurück.

Der EG-rechtliche Umsetzungsauftrag ist um eineinhalb Jahre verspätet erfolgt und wurde nicht als Chance ergriffen, das Instrumentarium der Umweltvorsorge durch einen innovativen Schritt zukunftsorientiert zu entwickeln und damit dem einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1983 auf optimale Umsetzung zu entsprechen.

Um die UVP überhaupt zu einem wirksamen Instrument des Umweltschutzes auszugestalten, besteht weiter sofortiger Regelungsbedarf.

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst den Gesetzentwurf für einen neuen Ordnungsrahmen für die Energiewirtschaft vorzulegen; dieser soll das alte Energiewirtschaftsgesetz ablösen mit dem Ziel, eine umweltverträgliche Energieversorgung herbeizuführen. Planungen und Anlagen der Energiewirtschaft sind einer UVP zu unterwerfen.
2. Der Deutsche Bundestag hält eine Verankerung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der jetzt anstehenden Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dergestalt für not-

wendig, daß ein Versagensermessen ins Immissionsschutzrecht aufgenommen wird für die Fälle, wo Belange des Umweltschutzes der Genehmigung entgegenstehen.

3. Der Deutsche Bundestag tritt für eine Erweiterung des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVP-Gesetz ein. Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten auch durchgeführt werden bei
 - Vorhaben der Landesverteidigung;
 - gentechnischen Anlagen über den Kreis derer hinaus, die fabrikmäßigen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haben (außer Laboranlagen);
 - nuklearen Zwischenlagern und Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen;
 - Freileitungen ab einer Spannung von 110 000 Volt.
4. Der Deutsche Bundestag erinnert an seinen einstimmigen Beschluß vom 25. November 1983, in dem er sich für die Durchführung eines Planspiels vor Verabschiedung des UVP-Gesetzes ausgesprochen hatte. Der Deutsche Bundestag hält das nunmehr vorgesehene Planspiel, das nach dem Willen der Bundesregierung erst nach Verabschiedung des Gesetzes stattfinden soll, für einen nur unzureichenden Ersatz.
5. Der Deutsche Bundestag wird baldmöglichst die Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren erweitern und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutz- und Umweltverbänden das Recht zur Mitwirkung und Klage einräumen.
6. Der Deutsche Bundestag sieht weiteren Regelungsbedarf bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für all die Fälle, in denen die zuständige Behörde zugleich Träger des Vorhabens ist. Darüber hinaus sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Durchführung der UVP nicht denjenigen Stellen übertragen wird, die über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden. Die Bundesregierung wird gebeten, entsprechende Formulierungsvorschläge vorzulegen.
7. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 1991 Bericht zu erstatten über die Erfahrungen und Auswirkungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften nach § 20. Dabei sollte auch über die Erfahrungen mit der Bürgerbeteiligung berichtet werden.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, vor Erlass einer Rechtsverordnung zu § 20 UVPG den Umweltausschuß umfassend zu informieren.
8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – in Anlehnung an die Regelungen des § 26 GOBReg – das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben.

9. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im BImSchG durch die Verkürzung der zweimonatigen Einsichtsfrist auf einen Monat wieder zurückzunehmen.
10. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die vorgenommene Einschränkung der UVP-Begriffsbestimmung aufzuheben. Die von zahlreichen Kommunen freiwillig durchgeführten „Kommunalen UVP's“ müssen weiterhin UVP's im Sinne dieses Gesetzes bleiben.
11. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Dokumentationszentrum UVP einzurichten, deren Nutzer die mit den UVP's befaßten Behörden, Projektträger, UVP-Gutachter und Naturschutzverbände sind.
12. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen unabhängigen UVP-Beirat als Selbstorganisation von UVP-Experten aus Wissenschaft, Naturschutzverbänden, behördlicher und gutachterlicher Praxis gesetzlich vorzusehen.
13. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die UVP als eigenständigen Analyse- und Bewertungsteil auszugestalten und ihr Vetorechte zuzugestehen.

Bonn, den 15. November 1989

Frau Garbe

Dr. Daniels (Regensburg)

Dr. Knabe

Frau Wollny

Brauer

Kreuzeder

Frau Flinner

Frau Hensel

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

